

## Richtlinie der Stadt Rheine zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds des Projektes „ISEK Rheine-Schotthock“ zur Entwicklung von Ortsteilzentren

nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien der Städtebauförderung NRW 2008 für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren sowie nach Ziffer 10.2.2 der Förderrichtlinie der Städtebauförderung NRW 2023 zur Stärkung von Zentren

### 1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Im Rahmen der Entwicklung des Stadtteils Schotthock sollen auch die Bürgerinnen und Bürger ermuntert werden, aktiv an den Entwicklungen mitzuwirken und teilzuhaben.

Mit diesem Verfügungsfonds wird ein Budget geschaffen, das seitens der Stadt Rheine das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger unterstützt und das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Maßnahmen bereitsteht.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Verfügungsfondsbeirat auf Grundlage dieser kommunalen Richtlinie.

### 2. Förderfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind laut Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 und der Förderrichtlinie 2023 beispielsweise bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes, wie das Aufstellen einer Parkbank oder Laternen, das Errichten von permanenten Elementen wie Kunstprojekten, Bücherschränken oder Gestaltungselementen und die Durchführung von Projekten mit physischen Elementen wie Gemeinschaftsgärten. Die Kooperation mit verschiedenen Akteuren aus dem Schotthock ist ausdrücklich erwünscht.

Im Rahmen des Verfügungsfonds sollen unbürokratisch Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um in sich abgeschlossene Ideen und Aktionen zu realisieren. Die Förderung dient somit der Umsetzung von kleinteiligen, nicht kommerziellen Projekten und Aktivitäten.

Finanziert werden können z. B. Ausgaben für kleinere Investitionen und Materialkosten. Nicht förderfähig sind Folge- und Betriebskosten sowie kommerzielle Projekte.  
Beispiele für Maßnahmen/Projekte sind:

- Aufstellen von Sitzmöbeln, wie Liegen oder Parkbänken
- Schaffung von Gemeinschaftsgärten
- Umsetzung öffentlicher Spielflächen oder Grünflächen
- Schaffung digitaler Formate
- Künstlerische Gestaltung von Stromkästen o.ä.
- Gestaltung von Stadtteilrundwegen
- Errichtung von Trinkbrunnen

### 3. Kriterien für die Beurteilung von Anträgen

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel richtet sich nach folgenden Kriterien:

Die Maßnahme/das Projekt

- hat einen eindeutigen Bezug zum Schotthock und wirkt im Programmgebiet „ISEK Rheine-Schotthock“
- stärkt das Image des Schotthocks und erhöht die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil
- verbessert das Stadtbild des Schotthocks
- hat ein zeitnahe und sichtbares Ergebnis zur Folge

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet anhand eines Kriterienkatalogs, der von den Antragstellern als Anlage zum Antrag beizufügen ist.

### 4. Mittel des Verfügungsfonds

Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach der Zuweisung durch die Stadt Rheine. Die Stadt Rheine stellt die Mittel entsprechend der haushaltrechtlichen Verfügbarkeit jährlich zur Verfügung.

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds dürfen kein Ersatz für andere nach anderen Förderprogrammen oder haushaltsmäßigen Einplanungen vorzunehmende Maßnahmen sein (Subsidiaritätsprinzip). Die Mittel sollen helfen, neue, zusätzliche Ideen und Aktivitäten zu realisieren. Gefördert werden **50% der Gesamtkosten**. Eine Einbeziehung privater

Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist somit unbedingt notwendig.

## 5. Zusammensetzung und Aufgaben des Verfügungsfondsbeirates

### **Zusammensetzung:**

Der Verfügungsfondsbeirat besteht aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus einer/einem Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung und sechs lokalen Interessensvertreterinnen und -vertretern, die als Vertreter für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils fungieren. Die Organisation der Sitzungen und die Geschäftsführung des Verfügungsfonds liegen beim Quartiersmanagement Schotthock.

### **Aufgabe:**

Aufgabe des Verfügungsfondsbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds an Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinie.

### **Verfahren:**

Die Mitglieder des Verfügungsfondsbeirates kommen in der Regel viermal jährlich zum Quartalsbeginn auf Einladung des Quartiersmanagements zusammen und beraten über die eingegangenen Anträge. Das Quartiersmanagement übernimmt die Erstellung eines Protokolls über die Sitzung und die Entscheidungen des Verfügungsfondsbeirates.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet aufgrund vorliegender schriftlicher Anträge über die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge, die eine Finanzierungssumme (50% der Gesamtkosten) von 2.000€ nicht überschreiten können in einem dezentralen, digitalen Verfahren entschieden werden. Dabei müssen mindestens 4 Mitglieder des Verfügungsfondsbeirats eine eindeutige Stimme für den Antrag abgeben.

## 6. Antragsverfahren

### **Antragstellung:**

Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an das

Quartiersbüro Rheine-Schotthock  
Bonifatiusstraße 50  
48429 Rheine  
zu richten.

Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen, Unternehmen, Vereine, Verbände und sonstigen Zusammenschlüssen, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 1) zu verwenden. Dieses Antragsformular ist beim Quartiersmanagement oder im Internet auf der Homepage der Stadt Rheine sowie auf [unser-schotthock.de](http://unser-schotthock.de) erhältlich. Die Antragsteller können sich vom Quartiersmanagement beraten lassen.

#### **Verfahren:**

Das Quartiersmanagement prüft, ob die Maßnahme/das Projekt im Rahmen der Richtlinie förderfähig ist. Alle Anträge werden dem Verfügungsfondsbeirat mit einem entsprechenden Votum des Quartiersmanagements in Absprache mit der Stadt Rheine vorgelegt. Auf Anfrage soll die Maßnahme/das Projekt dem Verfügungsfondsbeirat präsentiert bzw. vorgestellt werden.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet anhand eines Kriterienkatalogs (Anlage 2) über die Vergabe der Mittel. Die Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, informiert den Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Sitzung schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages.

#### **Besondere Pflichten des Antragstellers:**

Der Antragsteller hat die Durchführung seiner Maßnahme/seines Projektes mit Fotos und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Auf Wunsch kann das Quartiersmanagement die Dokumentation beratend unterstützen. Außerdem ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, die mit dem Quartiersmanagement abzustimmen ist.

#### **Bewilligung und Auszahlung der Mittel:**

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung einer Maßnahme/eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen oder ähnlichen Inhaltes ableiten.

Mit der Umsetzung der Maßnahme/des Projektes darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Begonnene Maßnahmen/Projekte sind nicht förderfähig.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme/des Projektes vorgenommen werden. Dazu ist der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht, alle Originalrechnungen und -Belege und die Dokumentation über die Maßnahme/das Projekt vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen die Mittel teilweise oder ganz im Voraus ausgezahlt werden.

### **Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung der Mittel:**

Nichtverwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Die Stadt Rheine kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2024 in Kraft und endet mit Projektende.

### **8. Anlagen**

- Anlagen:**
- Anlage 1: Antragsformular
  - Anlage 2: Kriterienkatalog
  - Anlage 3: Merkblatt